



Vorsitzender des Senats  
Univ.-Prof. DI Dr. Hubert HASENAUER

## **Stellungnahme des Senates der Universität für Bodenkultur Wien zum Entwurf einer „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010“ (Gz. BKA-601.999/0001-V/1/2010)**

Mit der geplanten „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010“ soll eine langjährige rechtspolitische Forderung nach Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. der Einrichtung eigenständiger Landesverwaltungsgerichte umgesetzt werden. Damit in Verbindung ist – so die Erläuterungen zum Entwurf – eine „**grundsätzliche**“ **Abschaffung des administrativen Instanzenzuges** geplant: jede Verwaltungsbehörde soll künftighin „erste und letzte“ Instanz sein und gegen die von ihr erlassenen Bescheide soll als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können. So sehr eine solche „Vergerichtlichung“ der Verwaltung auch aus rechtsstaatlichen Gründen zu begrüßen sein mag, ist sie doch **in Bezug auf die verfassungsrechtlich verankerte Autonomie der Universitäten** (Art 81c B-VG) **bedenklich**:

- Wesentliches Kennzeichen universitärer Autonomie ist der vom UG 2002 nach dem **Prinzip der Mitbestimmung** der Universitätsangehörigen konzipierte **Senat**, zu dessen Agenden nach § 25 UG 2002 zentrale Kompetenzen im Bereich der Lehre gehören. Neben der Erlassung und Änderung von Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge ist dies vor allem auch die **Befugnis zur Entscheidung** in zweiter Instanz **in Studienangelegenheiten**. Dazu zählen etwa die Zulassung zu einem regulären oder individuellen Studium, die Anerkennung von Prüfungen oder die Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse. Dass dabei wesentliche Grundlage einer sachgerechten und rechtsrichtigen Entscheidung nicht zuletzt auch ein spezifisches **fachliches Hintergrundwissen** ist, wie es gerade **an den Universitäten selbst** zur Verfügung steht, ist evident.
- Durch die Abschaffung des derzeit vom UG 2002 vorgesehenen Rechtsmittelzuges an den Senat in Studienangelegenheiten und die Übertragung der entsprechenden Entscheidungsbefugnis an ein staatliches Verwaltungsgericht erscheint aber eine solche **sachadäquate Entscheidung studienrechtlicher Angelegenheiten nicht gesichert**. Überdies wird – im Unterschied zu den Gemeinden, für die weiterhin in Angelegenheiten des so genannten „eigenen“ Wirkungsbereiches ein innergemeindlicher Instanzenzug möglich sein soll – die „**administrative Selbstverwaltung**“ **der Universitäten nicht respektiert**, sondern vielmehr massiv in deren Autonomie eingegriffen.

Der **Senat der Universität für Bodenkultur Wien** spricht sich daher mit Nachdruck **dafür** aus, im Zuge der geplanten Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit die derzeit vom UG 2002 vorgesehene **Zuständigkeit des Senates als Rechtsmittelinstanz in Studienangelegenheiten beizubehalten.**

Wien, 20. Mai 2010

Der Vorsitzende des Senats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hubert Hasenauer', with a large, stylized flourish at the end.

Univ.-Prof. DI Dr. Hubert HASENAUER